

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/11 S

L 5 KR 652/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 48 KR 1282/10 ER (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg.

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 11. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 11.1.2011 die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des SG Dortmund vom 1.12.2010 zurückgewiesen, mit dem dieses den Antrag des Klägers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt hat. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 14.1.2011 beim BSG sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)